

Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Weilheim, Deutenhausen, Polling, Etting und Eberfing für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Weilheim i. OB, Landkreis Weilheim-Schongau

vom 15. Juli 2004

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 482) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Weilheim i. OB wird in der Stadt Weilheim i. OB und den Gemeinden Polling und Eberfing das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
zwei Fassungsbereichen (Zonen I),
zwei engeren Schutzzonen (Zonen II) und
einer weiteren Schutzzone (Zone III).
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan Maßstab 1 : 5000 vom 19. Dezember 2002, gefertigt vom Büro Dr. Blasy + Mader, Eching maßgebend, der im Landratsamt Weilheim-Schongau, in der Stadtverwaltung Weilheim i. OB, in den Gemeindeverwaltungen Polling und Eberfing sowie in der Gemeinde/ Verwaltungsgemeinschaft Huglfing niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

- (4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engeren Schutzzonen und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind:

	im Fassungs- bereich	in der enge- ren Schutz- zone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	v e r b o t e n		v e r b o t e n , wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 1. November bis 15. Februar (ausgenommen Festmist) - auf Ackerland vom 15. Oktober bis 15. Februar - auf Brachland v e r b o t e n auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	v e r - b o t e n		v e r b o t e n , wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 1. November bis 15. Februar - auf Ackerland vom 15. Oktober bis 15. Februar - auf Brachland v e r b o t e n auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkal-schlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	v e r b o t e n		
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

	im Fas- sungs- bereich	in der enge- ren Schutz- zone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
1.6 Lagern von Wirtschaftsdün- ger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	v e r b o t e n	v e r b o t e n , sofern nicht gegen Niederschlag dicht abge- deckt	
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gär- futterbereitung zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
1.8 Gärfutterlagerung außerhalb ortsfester Anlagen	v e r b o t e n	v e r b o t e n , ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwar- tung und Ballensilage	
1.9 Stallungen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 2, Ziff. 1	v e r b o t e n	• v e r b o t e n , sofern die Ernährung der Tiere nicht im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt • v e r b o t e n , wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird	
1.11 Beweidung	v e r b o t e n	-----	
1.12 Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln	v e r - b o t e n	v e r b o t e n , sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechtes und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13 Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln aus Luftfahr- zeugen oder zur Bodenent- seuchung	v e r b o t e n		
1.14 Beregnung landwirtschaft- lich oder gärtnerisch ge- nutzter Flächen	v e r b o t e n	v e r b o t e n , sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität über- schreitet	
1.15 Naßkonservierung von Rundholz	v e r b o t e n		
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu er- richten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
1.17 besondere Nutzungen im Sinne der Anlage 2, Ziff. 2 anzulegen oder zu erweitern	v e r b o t e n		
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflut- gräben anzulegen oder zu ändern	v e r - b o t e n	v e r b o t e n ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	

	im Fas- sungs- bereich	in der enge- ren Schutz- zone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.19 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, im Sinne der Anlage 2, Ziff. 3	v e r - b o t e n	v e r b o t e n ausgenommen Kahlschlag bis 3.000 m ² , nach Kahlschlag ist eine sofortige Wiederaufforstung zu standortgerechtem Mischwald durchzuführen	
1.20 Winterfurche	v e r - b o t e n	v e r b o t e n auf Böden mit durchschnittlicher Ackerzahl < 45 vor dem 15. November	
1.21 Ganzjährige Bodenbedek- kung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	-----	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt mög- lich. Die Zwischenfrucht vor Mais darf erst nach dem 1. April eingearbeitet werden.	

2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)

2.1 Aufschlüsse oder Verände- rungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ins- besondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongru- ben, Steinbrüche, Überta- gebergbaue und Torfstiche	v e r - b o t e n	v e r b o t e n , ausgenommen Bodenbearbeitung im Rah- men der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
2.2 Wiederverfüllen von Erd- aufschlüssen	v e r b o t e n	

3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefähr- dender Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von was- sergefährdenden Stoffen zu errichten und zu erweitern	v e r b o t e n	
3.3 Anlagen zum Lagern, Ab- füllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stof- fen im Sinne des § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
3.4 Umgang mit wassergefähr- denden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflan- zenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	v e r b o t e n	v e r b o t e n , ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefähr- dungsklasse 2 in zugelassenen Transportbe- hältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist

	im Fas- sungs- bereich	in der enge- ren Schutz- zone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
3.5 Abfall im Sinne der Abfall- gesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		v e r b o t e n , ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoff- höfe)
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	v e r b o t e n		
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atom- gesetzes und der Strahlen- schutzverordnung	v e r b o t e n		

4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

4.1 Abwasserbehandlungs- anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.2 Regen- und Mischwasser- entlastungsbauwerke zu er- richten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	v e r b o t e n , ausgenommen vorüberge- hend und mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser	v e r b o t e n	
4.5 Anlagen zur Versickerung von Abwasser (einschließ- lich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erwei- tern.	v e r b o t e n	
4.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abflie- ßenden Wassers zu errich- ten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erwei- tern	v e r b o t e n	

	im Fas- sungs- bereich	in der enge- ren Schutz- zone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III

5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertagebau

5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.82 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.3	zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten		
5.4	Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		
5.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.6	Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten	• verboten für Großveranstaltungen • verboten für Motorsport	
5.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.9	Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	

	Im Fas- sungs- bereich	In der enge- ren Schutz- zone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	III	

5.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-----
5.11	Untertage-Bergbau, Tunnel- bauten	v e r b o t e n		
5.12	Durchführung von Bohrungen	v e r - b o t e n	v e r b o t e n , ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln auf Freiland- flächen ohne landwirtschaft- liche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	v e r b o t e n		
5.14	Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	v e r - b o t e n	v e r b o t e n , wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15	Beregnung	v e r b o t e n wie Nr. 1.14		

6. bei baulichen Anlagen allgemein

6.1	Bauliche Anlagen zu errich- ten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
6.2	Ausweisung neuer Bauge- biete im Rahmen der Bau- leitplanung	v e r b o t e n		
7	Betreten	v e r - b o t e n	-----	

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummer 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Weilheim-Schongau kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Weilheim-Schongau vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau zu dulden, sofern sie nicht nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Weilheim-Schongau zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Weilheim-Schongau zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

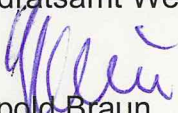
Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 10 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Weilheim i. OB, Landkreis Weilheim-Schongau vom 22.07.1975 (Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau vom 14.08.1975 Nr. 16), geändert durch Verordnung vom 02.02.1981 (Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau vom 16.02.1981 Nr. 3) außer Kraft.

Schongau, 15. Juli 2004
Landratsamt Weilheim-Schongau


Luitpold Braun
Landrat



Anlage 2

zur Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Weilheim, Deutenhausen, Polling, Etting und Eberfing für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Weilheim i.OB, Landkreis Weilheim-Schongau vom 15. Juli 2004

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nr. 1

1. Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d.h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.
2. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:
 - Weinbau
 - Obstbau, ausgenommen Streuobst
 - Hopfenanbau
 - Tabakanbau
 - Gemüseanbau
 - Baumschulen und forstliche Pflanzgärtenausgenommen: Feldgemüse mit geringer Nitratauswaschungsgefahr
3. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 1.19)

Kahlschlag ist eine Hiebform, bei der auf einer gegebenen Fläche alle aufstockenden Bäume in einem oder wenigen einander in kurzen Intervallen folgenden Hieben entnommen werden. Dadurch geht der Waldcharakter verloren und es treten Freiflächenbedingungen hervor. Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und ebenfalls Freiflächenbedingungen hervortreten. Werden die Flächen oder Streifen so klein, daß die Schutzwirkung des angrenzenden Waldbestandes das Aufkommen eines Freiflächenklimas verhindert, spricht man nicht mehr von einem Kahlschlag.

Als überschlägiges Maß für den Durchmesser oder die Breite solcher Flächen wird die Höhe des angrenzenden Altbestandes angenommen.

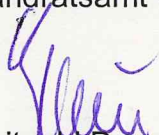
Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die erst in der Summe zu den bereits genannten Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen handelt es sich bei mehreren Hiebmaßnahmen eines Waldbesitzers, die in der Summe die Flächengrenzwerte der Verordnung überschreiten, jedoch nicht im räumlichen Zusammenhang stehen (bei der Besitzersplitterung), nicht um Kahlschlag.

Als Rodung bezeichnet man die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Art. 9 BayWaldG). Bei der Rodung werden in der Regel auch die Wurzelstöcke entfernt, so daß tiefgreifende für die Wasserwirtschaft nachteilige Störungen der Bodenstruktur entstehen.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, die nur durch Kahlschlag bekämpft werden können.

Schongau, 15. Juli 2004
Landratsamt Weilheim-Schongau


Luitpold Braun
Landrat





Landkreis Weilheim



Erstellt von: Martin Mühlegger, 4

Erstellt am: 28.02.2013

Maßstab 1:13476

